



Bundesgeschäftsstelle Nußdorfer Straße 67, A-1090 Wien
 1/712 14 05, Fax: 01/718 83 74, office@weisser-ring.at, www.weisser-ring.at

An das
 Bundesministerium für Justiz
 Museumstraße 7
 1070 Wien
 team.s@bmj.gv.at

Wien, am 10.10.2011

Betrifft: Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das
 Strafgesetzbuch zum Schutz von Unmündigen
 geändert wird

Bezug: BMJ-S318.030/0001-IV 1/2011

Die Kriminalitätsopferhilfe Weisser Ring erlaubt sich im Einvernehmen mit dem Kompetenzzentrum Opferhilfe zum vorliegenden Entwurf folgende

S t e l l u n g n a h m e

abzugeben:

Grundsätzliches

Das Anliegen des Entwurfs, die Gewaltanwendung Erwachsener gegen Unmündige deutlicher zu pönalisieren, verdient aus Sicht des Weissen Rings Unterstützung. Gewalt gegen Unmündige erfolgt in einem Verhältnis ungleicher Machtverteilung, das stets zu Lasten des Unmündigen ausfällt.

Eine solche ungleiche Machtverteilung liegt freilich nicht nur gegenüber **Unmündigen, sondern auch gegenüber Personen vor, die wegen Gebrechlichkeit, Krankheit oder einer geistigen Behinderung wehrlos** sind (siehe den entsprechenden Passus in §§ 92 Abs 1 und 107b Abs 3 Z 1 StGB). **Im Sinne einer Gleichbehandlung entsprechender Sachverhalte würde es sich empfehlen, den geplanten § 39a StGB insofern zu ergänzen.**

Verhältnis des geplanten § 39a StGB zu anderen Normen

Den Erläuterungen des Gesetzesentwurfs zufolge „wäre stets das Doppelverwertungsverbot, welches eine Berücksichtigung des Erschwerungsgrundes ausschließen würde, [zu beachten,] wenn die



Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung von Kriminalitätsopfern und zur Verhütung von Straftaten
 DVR: 1067729, ZVR: 970062660, Spendenkonto: P.S.K. 1,016.000, Bank Austria 0966-3300300



Bundesgeschäftsstelle Nußdorfer Straße 67, A-1090 Wien
 1/712 14 05, Fax: 01/718 83 74, office@weisser-ring.at, www.weisser-ring.at

beiden Voraussetzungen (Unmündigkeit des Opfers und die Gewaltanwendung bzw. gefährliche Drohung) bereits strafbarkeitsbegründend oder strafsatzerhöhend sind.“ Dies ist zutreffend und gilt jedenfalls für den in § 39a StGB enthaltenen Erschwerungsgrund. **Aus Gründen der Übersichtlichkeit wäre es durchaus sinnvoll, den Erschwerungsgrund des Abs 2 als neue Ziffer in § 33 StGB aufzunehmen. In diesem Fall würde sich aufgrund des Doppelverwertungsgebots auch die Formulierung „außer in den Fällen des Abs 1“ erübrigen.**

Im Hinblick auf die von § 39a StGB vorgesehene Strafschärfung kann es allerdings ebenfalls zu einer doppelten Verwertung der Unmündigkeit des Opfers eines Gewaltdelikts kommen, wenn nämlich der Tatbestand des jeweiligen Delikts an die Unmündigkeit eine höhere Strafe knüpft. Zu denken ist insofern etwa an § 107b Abs 3 Z 1 StGB. **Eine doppelte Verwertung der Unmündigkeit wäre – jedenfalls kriminalpolitisch – überbordend. Hier erscheint eine klarstellende Regelung in § 39a StGB erforderlich.**

Hon.Prof.Dr. Udo Jesionek
 Präsident Weisser Ring Österreich



Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung von Kriminalitätsopfern und zur Verhütung von Straftaten
 DVR: 1067729, ZVR: 970062660, Spendenkonto: P.S.K. 1,016.000, Bank Austria 0966-3300300